



Vorläufige unwiedertreibliche Ursachen

warum der

Von des Herrn Herzogen Anton Ulrich zu Sachsen-Meiningen Hochfürstlichen Durchlaucht

in der sogenannten Gleichischen Sache, an den Reichs-Tag genommene Recurs, an und vor sich unsatthafft, oder doch nöthig seye, deshalben mit dem Kayserl. Reichs Cammer-Gericht, über die Beweggründe seines Verfahrens, Communication zu pflegen.



Je Materie des Recursus an das Reichs-Convent von denen Höchsten Reichs-Gerichten so wohl, als die darin einschlagende incident-Frage: Ob, gestatteten Falles, nicht wenigstens nöthig seye, des dadurch inculpirten Gerichts gehabte Beweggründe seines Verfahrens zu erkundigen: ist, durch so viele, theils systematische, theils andere partheilige Scripta, dermassen umständlich behandelt, daß es eine verbrießliche und vergebliche Arbeit seyn würde, dadon etwas weiter zu schreiben, oder zu lesen.

Diesjenige indessen, welche die Recurse aufs weiteste ausdehnen, und in regula keinen so genannten Bericht nöthig halten, geben doch das zu, daß, nach denen sich ereignenden Umständen einer jeden Sache, dieselbe entweder schlechthin abzuweisen, oder ein, abusive, sogenannter Bericht zu erfordern seye, und setzen ihren Grund nicht unbillig in dem allgemeinen Zurauen zu eines jeden höchst- und hohen Reichs-Standes verehrenden guten Glauben und Beständigkeit ihrer Worten und Thaten.

Darin sie auch so viele von Mylero ab Ehrenbach in Nomologia angeführte Vorgänger haben, daß es ein Sacrilegium seyn würde, diesem Satz im geringsten zu widersprechen.

Nach deren selbst eigenen Ausnahm aber, welche eben benenneter Mylerus Cap. 3. §. 6. 7. 8. & 9. ad varios casus speciales appliciret, kan man sich nicht entbrechen, kurz und zuverlässig anzuweisen, daß der gegenwärtig wohl das größte Bruit machende neueste Recurs des Herrn Herzogen Anton Ulrich zu Sachsen-Meiningen Hochfürstlichen Durchlaucht, von dem Kayserlichen Reichs Cammer-Gericht, wider des Herrn Herzogen Friedrich zu Sachsen-Gorha Hochfürstliche Durchlaucht, und die adeliche Eheleute von Gleichen, solcher Satzung seye, welcher, der Sache besonderen Beschaffenheit und Umständen wegen, entweder fogleich vor unsatthafft anzusehen, oder doch eine vorgängig communicative Instruction von nur gedachten Kayserlichen Reichs Cammer-Gerichts Verfahren erfordere: Nachdem zumal Reichskündig ist, daß des Hochfürstlichen Herren Recurrenten Durchlaucht, in ihrer vielfährigen Abwesenheit auffser Landes zu Franckfurt, alles auf ihrer Ráthe und Bedienten Berichte ankommen lassen müssen, und daher, wie in allen vorherigen Impressis, also auch sonderlich denen beyden leßteren: nemlich dem pro Memoria vom 7ten Junii 1747. und so betitelten: Unbestand 12. 10. lauter die offenbareste Unwahrheiten, und theils gar schmähsüchtige Beymessungen wider das höchste Reichs-Gericht und dessen höchst- und übrige Glieder begriffen sind.

Die Sache selbst betrifft relaxationem captivorum; und ist also, sowohl nach denen Reichs-Gesetzen, als auch nach Inhalt des in nur angezogenem Pro

Pro Memoria, in fine, allegirten **S**chur-Sächsischen Memorialis und Reichsgutachten, von der Revision und privilegio de non appellando illimitatio ausgenommen als welches jurisdictionem ratione causae ausdrücklich fundirt achret und nur super modo insinuandi flaget.

Das Imputatum eines illegalen Eingriffs in die besondere Vorrechte des Franckischen Crayfes, zerfalle, nach allbekannter Ausführung derer die Crayfs Executiones - Jura nachdrücklich defendirenden beyden Professorum, Stryck und Thomasi, de Jure exequendi & respective de officio directorum &c. Damit von selbst, daß hie eine Commissio justitiæ ad peragendum actum judicialium causæ nondum decisæ, keineswegs aber de exequendo; vorhanden ist.

Es ist hienächst,

1) Das Angeben im Memoriali §. Hierbey nun ist *re. re.* Ob solte das Kayserliche Reichs-Cammer-Gericht die gemachte Rechnung des Herrn Herzogen zu Sachsen-Gotha, bey der Approbation des legalen Verfahrens, pro liquido angenommen haben, so offenbar falsch, daß auch der Zeit noch nicht einmal eine Lit. A. Rechnung übergeben gewesen, sondern vielmehr, Inhalts des sub Lit. A. folgenden Decreti vom 22. Februarii 1747. deren Production erst aufgelegt worden.

Lit. B. 2) Zeiget das beygefügte Conclusum Pleni sub Lit. B. klar, daß der Meinigische Anwalt, Licentiatuſ Gondela, wegen seiner Bedienung nicht im geringsten angesehen, vielweniger cassirt, sondern ihm lediglich, sub poena suspensionis, mit Vorbehalt weiterer Straf, iteratò befohlen worden, die ihm, unter dem Kayserlichen Sigill, zur gerichtlichen Production zugestellte Exceptiones, in Geſolg des ertheilten Decreti, zu übergeben: daß also, wann er, seiner Incumbenz nach, diese Exceptiones übergeben hätte, er sich von der Suspension selbst befreyen können, die, bey furdauerem Ungehorsam, so lang verblieben, bis, auf eine ihm aufgelegte eidliche Purgation, er, aus besonderer Milde, restituirt, und wegen Violation des Kayserlichen Sigills und Verbrechens in seinem Amt, mehr nicht, wie um Sechs Mark Silber, bestraft worden ist. Wie pflichtvergessen nun des Herrn Herzogs zu Meiningen-Hochfürstliche Durchlaucht Sich von Ihren Bedienten, durch allerley unwahre erdichtete Berichte müssen betrogen lassen, können Sie hieraus, und ferner erkennen; wann Dieselbe noch weiter fälschlich,

3) Beredet worden, Sie seyen durch eine Sententz condemnirt:

In Person, oder durch genugsam Bevollmächtigten, in Weklar zu erscheinen, dafelbst dem von Diemar eine öffentliche Abbit und Ehren-Erklärung zu thun, und 10000. Thaler Schimpf-Gelder, sub poena executionis, zu erlegen.

Lit. C. Da nicht nur, besag Adjuncti sub Lit. C. der Herr von Diemar anders nicht, als auf eine beyderseits Stand gemässe Ehren-Erklärung und richterliche Straf, nicht aber auf Schimpf-Gelder, libellirt, sondern auch die Citation bis hiehin nicht reproducirt ist; zu geschweigen, daß eine Urtheil solte haben ergehen können.

Auf gleiche Weis sind,

4) Ihro Hochfürstliche Durchlaucht fälschlich und verleumderisch berichtet worden, daß der Herr Assessor Niedesl, Freyherr von Eisenbach, das erste Mandatum erkannt, der aber, so das andere angegeben, eine starke Connexion mit dem Gothaischen Ministerio haben solle.

So viel Wort, so viel Unwahrheiten und Calumnien.

Des Herrn Cammer-Richters Hochfürstliche Durchlaucht haben aus denen dormal bestellten vier extra judicial-Senaten, mit der größten Præcaution, einen solchen ersehen, darinn nicht nur keiner von denen neuangewonnenen Herrn

Herrn Assessoren, sondern auch keiner deren geseßten, welcher die geringste Connexion mit dem Gorhaischen Ministerio, oder auch nur andern Bedienten, ja selbst mit dem Herrn Assessor von Niedesfel oder seiner Verwandtschaft hat, und mögte es auch kaum seyn, daß einer derer Herren Votanten vor vielen Jahren mit dem Herrn Geheimen Rath und Canslar von Oppeln, bey dessen annoch geragem Assessorat, in einem Senat geseßen hätte, der wohl auch seither mit demselben nicht die geringste Correspondenz mag unterhalten haben; Daß also, wann nicht Ihre Durchlaucht wieder die Ordnung alle Senat zerstreuen wollen, Sie keine Herrn besser zusammen bringen können, gegen welche nicht immer eine chichaneuse Einwendung mit mehrerem Schein gemacht werden können.

Und daß ja zu keiner Beschwerde der geringste Anlaß gegeben werden möge, ist bey Erkennung des zweyten Mandati, der Senat auf Sechs Herrn vermehrt worden.

Es marquirt außer dem eine große Ignorantz der Cameral - Verfassung, daß ein anderer, wie der erste Herr Referens, das Mandatum ulterius solte erkennen haben; und ist über das eine derer frechsten Calumnien, in facie Imperii, einem Membro des höchsten Gerichtes so frey nachzusagen, daß es das Mandatum angeeignet und zugleich advocati vices vertreten habe. Welche ungeahnt der hingehen zu lassen, das größte Unbild vor das Kayserliche Reichs-Gericht seyn würde, auch Kayserliche Majestät und das Reich, mit übrigen offenbarsten Unwahrheiten nicht vor solche Erzehlungen werden ansehen können, die bloß darum, weil sie auf den Namen und guten Glauben eines Reichs-Fürsten ausgegossen worden, zur Unehr gesammer des Heiligen Römischen Reichs höchst- und hohen Ständen der zulängliche Grund seyn sollen, Erkenntniß derer Reichs-Gerichten schlechterdingen, ohne vorher mit denselben über der Sache Verhältniß zu communiciren, aufzuheben, und solchergehalt diejenige Autorität und Ansehen niederzureißen, welche dritthalb hundert Jahr lang mit sorgfältigster Bemühung ist erhalten worden.

Man kan auch nicht absehen, wie in conflictu zweyer Reichs-Fürsten, deren einer des Reichs-Gerichts Erkenntniß zur Seite hat, das principium fidei publicæ nur dem Herrn Recurrenten zu statten kommen und jenes Glauben verworffen werden solle.

Wann übrigens gegen die bisher durch allerley Sprache Gazetten ungebührlich und sonst durch vielfältig disseminirte Scripta gegebene Nachrichten weiter gar nichts eingewendet werden könte: So wären doch diese jetzt bemerkte Umstände allein genug, selbigen allen Glauben zu veragen.

Alein deren vielerley übrige Contradictiones zernichten selbe zum Ueberfluß in sich selbst.

Durch alle vorige und noch in principio des recensirten pro Memoria ist criminalitas Causæ principalis mordicus behauptet und dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht, wieder den deutlichsten Inhalt derer erkantten Mandatorum, eine Nullität zugeschrieben worden, daß es die Haupt-Sache an sich gezogen haben solle; woran es gleichwohl nichts gedacht hat: In dem Meiningsischen Urtheil hingegen pag. 2. §. Derselbe will zwar re. werden des Herrn Herzogen zu Sachsen-Gorha. Hochfürstliche Durchlaucht, wider alle Fürstliche Vollkommenheiten, darum einer offenbaren Unwahrheit beschuldiget, daß Sie nur die vorherige Principia derer Meiningsischen Referenten recensiren lassen, und wird nun erst geläugnet, daß causa criminalis vorhanden seye.

Dem Zeurischen Herrn und Commandeur, Freyherrn von Diemar, wird allenthalben zur größten doch unverdienten Schuld bengelegt, daß er sich der adlichen

adlichen Eheleuthen von Gleichen angenommen, vor sie agit, und in correatu stehen solle: Der Meiningsche Unbestand aber bürdet der Gothaischen Subdelegation deshalben eine Nullität auf, daß sie den Herrn von Diemar ohne Auftrag vor sich erscheinen und die Defension führen lassen.

Vid. Meiningscher Unbestand. p. 3. §. Es mag auch r.c.

In dessen beyden Anlagen sub Lit. A. scheuet sich die Meiningsche Regierung nicht, aller Welt vor Augen zu legen, daß, vor denen angestellt gewesen seyn sollenden Verhören, schon viele Tag vorher die Urtheile fertig gewesen, wann sie im ersteren Protocoll vom 30. Novembris 1746. den Arrest in Gefolg Fürstlichen Befehls vom 19. eiusd. im andern vom 30. Decembris aber die schmählige Verbremung auf das Rescript vom 19. dieses vollbringet.

Und wer sich auf die vorgegangene Impressa besünnet, der weiß, daß gar der Arrest zur Straff, und also ohne die adliche Eheleuthe von Gleichen vorher auch nur cumuluarie gehört zu haben, seye erkannt gewesen.

Welcherley die allergroßte Nullitäten mit denen exorbitantesten Gewaltthaten und Fallitäten erster Tagen so viele werden angewiesen werden, daß ein jedes ehrlichs Gemüth über das Unbild der ausgeübten Ungerechtigkeiten erschrecken wird. Vorläufig aber wird dieses nur zur erleuchtetsten Ueberlegung gegeben: Ob, bey zweyer Fürsten des Reichs ganz diversen Erzehlungen einer Sache, wider die Autorität eines höchsten Reichs-Gericht, die Sachsen-Meiningsche allein praesumptionem fidei publicæ verdienen können, daß hienach, zu Hemmung der Justitz - Administration, ein Recurs schlechterdingen, ohne mit dem Kayserlichen Reichs Cammer-Gericht wegen der Ursachen seines Verfahrens Communication zu pflegen, gestattet werde.

Lit. A.

Sollen die übergebene commissarische Berichte verschlossen ad acta gelegt werden. Dann wird Supplicant auf die denen Exhibitis Licentiatii Weylach und Licentia Gondela vom 13. und 20. dieses aufgeschriebene Decreta verwiesen, und, wofern kein Herr Principal mit dem Herrn Herzog zu Sachsen-Meiningen wegen der aufgegangenen Commissionskosten sich in Güte nicht vergleichen wird, soll derselbe solche specinciren, und längstens innerhalb drey Wochen diesem Kayserlichen Cammer-Gericht einschicken. Ubrigens läßt man es bey der vorhin erkantten Manutentenz, so viel nöthig, annoch bewenden.

In Consilio 22. Februarii 1747.

Lit. B.

Solle Lt. Gondela die ihm unterm Kayserlichem Inseigel zugestellte Exceptiones in Sachen von Gleichen, contra den Herrn Herzogen zu Sachsen-Meiningen, Mandati de relaxando Arresto S. C. simplicis & ulterioris &c. wiederum so versiegelt, wie er selbst sie empfangen, und unverletzt diesem Kayserlichen Cammer-Gericht übergeben, und bis solches geschehen, von der Procuratur suspendirt, auch behörige Bestraffung gegen denselben vorbehalten seyn.

In Consilio pleno 11. Martii 1747.

Lit. C.

Extractus Supplicæ pro Mandato &c. &c. &c. Citatione &c. &c. In Sachen Frenherr von Diemar, wider Herrn Herzog Anton Ulrich zu Sachsen-Meiningen.

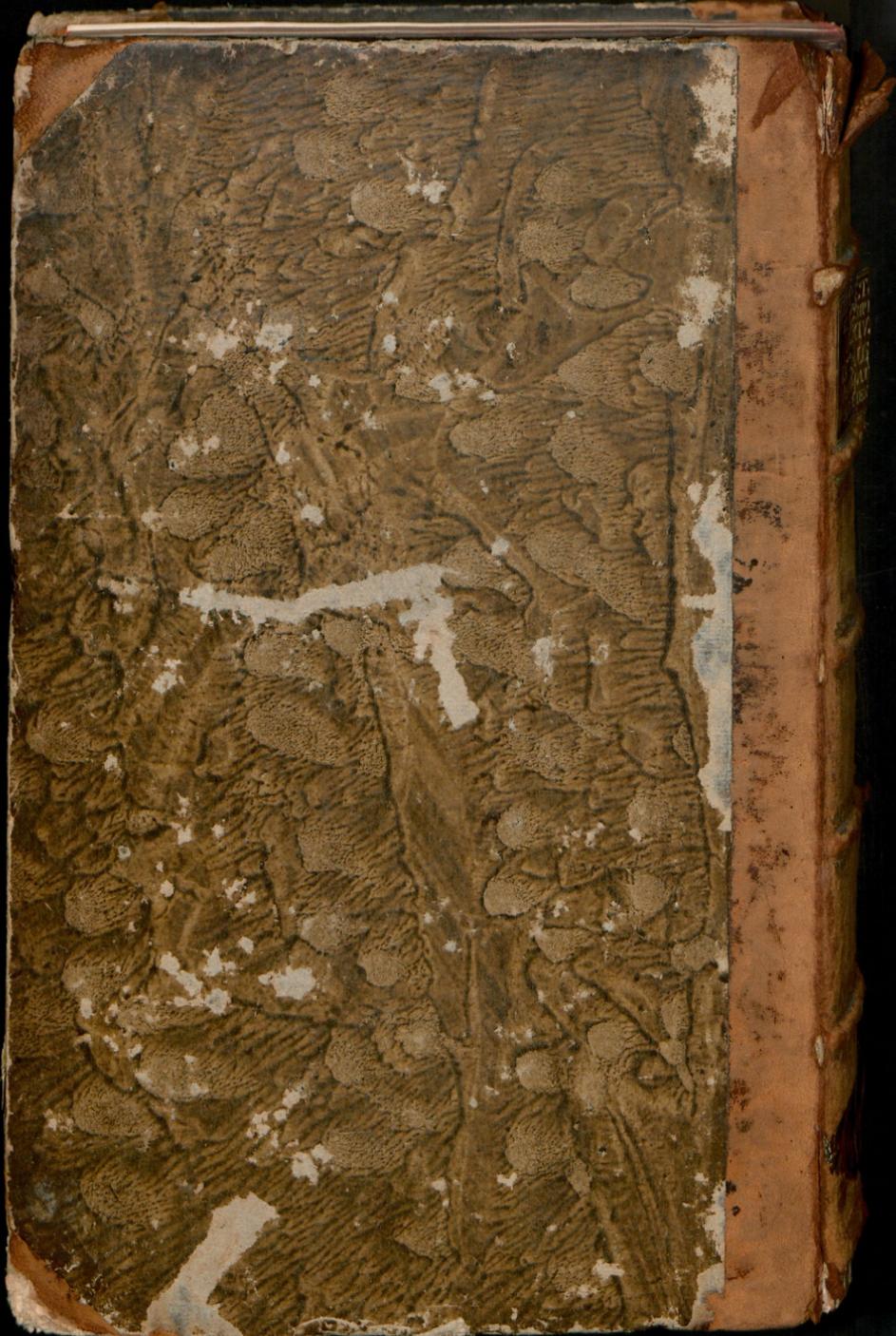
sub Exhibito 20. Aprilis 1747.

Emnächst vorzuladen, um zu sehen und hören, wie durch Urtheil und Recht erkant werden solle, daß Sie mit denen ausgegossenen herbsten Injurien dem Herrn Kläger zu viel und Unrecht gethan haben und daher schuldig seyen, vor Gericht schicklicher Weis eine bey derselben Stand gemässe Ehren-Erklärung zu thun, und, nebst allen verursachten Unkosten, auch eine Straf von zehen tausend Thaler zu bezahlen und dazu zu verdammen seyen.



ULB Halle 3
001 604 97X


VOIP
TA → OL



Vorläufige unwiedertreibliche Ursachen

warum der

Von des Herrn Herzogen Anton Ulrich zu Sachsen-Meiningen Hochfürstlichen Durchlaucht

in der sogenannten Gleichförmigen Sache, an den Reichs-Tag genommene Recurs, an und vor sich unstatthaft, oder doch nöthig seye, deßhalb mit dem Kayserl. Reichs Cammer-Gericht, über die Beweggründe seines Verfahrens, Communication zu pflügen.



Die Materie des Recursus an das Reichs-Convent von denen Höchsten Reichs-Gerichten so wohl, als die darin einschlagende incident-Frage: Ob, gestatteten Falles, nicht wenigstens nöthig seye, des dadurch inculpirten Gerichts gehabte Beweggründe seines Verfahrens zu erkundigen: ist, durch so viele, theils systematische, theils andere partheilige Scripta, dermassen umständlich behandelt, daß es eine verdrießliche und vergebliche Arbeit seyn würde, davon etwas weiter zu schreiben, oder zu lesen.

Dienige indessen, welche die Recurse aufs weiteste ausdehnen, und in regula keinen so genannten Bericht nöthig halten, geben doch das zu, daß, nach denen sich ereignenden Umständen einer jeden Sache, dieselbe entweder schlechthin abzuweisen, oder ein, abusive, sogenannter Bericht zu erfodern seye, und setzen ihren Grund nicht unbillig in dem allgemeinen Zurauen zu eines jeden höchst- und hohen Reichs-Standes verehrenden guten Glauben und Beständigkeit ihrer Worten und Thaten.

Darin sie auch so viele von Mylero ab Ehrenbach in Nomologia angeführte Vorgänger haben, daß es ein Sacrilegium seyn würde, diesem Satz im geringsten zu widersprechen.

Nach deren selbst eigenen Ausnahm aber, welche eben benannter Myle-
rus Cap. 3. §. 6. 7. 8. & 9. ad varios casus speciales appliciret, kan man sich nicht entbrechen, kurz und zuverlässig anzuweisen, daß der gegenwärtig wohl das größte Brüt machende neueste Recurs des Herrn Herzogen Anton Ulrich zu Sachsen-Meiningen-Hochfürstlichen Durchlaucht, von dem Kayserlichen Reichs Cammer-Gericht, wider des Herrn Herzogen Friedrich zu Sachsen-Gotha Hochfürstliche Durchlaucht, und die adeliche Eheleute von Gleichen, solcher Gattung seye, welcher, der Sache besonderen Beschaffenheit und Umständen wegen, entweder sogleich vor unstatthaft anzusehen, oder doch eine vorgängig communicative Instruktion von nur gedachten Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts Verfahren erfodere: Nachdem zumal Reichskündig ist, daß des Hochfürstlichen Herren Recurrenten Durchlaucht, in ihrer vieljährigen Abwesenheit ausser Landes zu Granchfurt, alles auf ihrer Räte und Bedienten Berichte ankomen lassen müssen, und daher, wie in allen vorherigen Impressis, also auch sonderlich denen beyden letzteren: nemlich dem pro Memoria vom 7ten Junii 1747. und so betrüben: Unbestand 2c. 2c. lauter die offenbareste Unwahrscheinlichkeit, und theils gar schmähliche Bemessungen wider das höchste Reichs-Gericht und dessen höchst- und übrige Glieder begriffen sind.

Die Sache selbst betrifft relaxationem captivorum; und ist also, sowohl nach denen Reichs-Gesetzen, als auch nach Inhalt des in nur angezogenem

Pro

